

Sitzung des Gemeinderates vom 29. September 2022

Anwesend: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
SERVATY Charles, NOEL Stéphan, SARLETTE Nadia, Schöffen;
HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José, VELZ Jean-Luc, PAUELS
Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth,
KERSTGES Michelle, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula,
Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.
Fehlte entschuldigt: LIMBURG-COLLAS Martha, Schöffin;
HEINEN-SCHOMMER Inge, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 01.09.2022.
 2. Bestätigung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 16.09.2022 zur Aufhebung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 19.07.2022 bzgl. des Feuerverbotes auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach.
 3. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen.
 4. Gutachten zum Haushaltsplan 2023 der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St.Vith.
 5. Auswechslung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks im Hinblick auf seine Modernisierung. Genehmigung des Projektes 2022.
 6. Verlängerung der Inanspruchnahme des Beleuchtungsdienstes der Interkommunalen ORES ASSETS.
 7. Wasserverteilung. Genehmigung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages für Wasseranalysen während des Zeitraums der Jahre 2023-2025.
 8. Genehmigung der Bedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2023.
 9. Projekt Nationalpark Hohes Venn: Genehmigung der Leit- und Umsetzungspläne.
 10. Auswahlkriterien für eine Bezeichnung oder Ernennung im Unterrichtswesen in der Gemeinde Bütgenbach.
 11. Festlegung des Statuts der gesetzlichen Dienstgrade. Festlegung der Bedingungen und Modalitäten für die Ernennung und Beförderung in das Amt eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors.
 - 12° Dringender Zusatzpunkt: Bestellung eines Vorrates an Streusalz für den Winter 2022-2023 für den technischen Dienst der Gemeinde. Neubestellung infolge einer Anpassung der Auftragsbedingungen und Preissteigerungen
-

1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 01.09.2022

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 01.09.2022 wird mit 13 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Herr HECK, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung (Frau TÖLLER-SCHOFFERS) angenommen.

2° Bestätigung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 16.09.2022 zur Aufhebung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 19.07.2022 bzgl. des Feuerverbotes auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes vom 24. Januar 1988, Artikel 119bis, 134 §1 und 135 §2;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere seines Artikels 63;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;

Aufgrund der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung, genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates vom 15.04.2021 und abgeändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.04.2022;

In Anbetracht der außergewöhnlichen klimatischen Bedingungen des vergangenen Sommers, insbesondere der Hitzewellen und der extremen Trockenheit auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach;

In Erwägung, dass es gemäß dem Forstgesetzbuch strikt verboten ist, im Wald Feuer gleich welcher Art zu entzünden;

In Erwägung, dass es im Juli 2022 aufgrund der außergewöhnlichen klimatischen Bedingungen notwendig war, in Grünflächen (Wiesen, Kulturen, Dickicht, Böschungen, Holzungen oder Wäldern) die Gefahren eines Brandes zu verhindern;

In Erwägung, dass es den Gemeinden obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was die Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

In Erwägung, dass es der Gemeinde und insbesondere dem Bürgermeister obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereit zu stellen, insbesondere was die Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit usw. an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

In Erwägung, dass es dem Bürgermeister obliegt, der spezifischen lokalen Situation Rechnung tragend strikte Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und somit die Gesundheit der teilnehmenden Bevölkerung nicht zu gefährden und somit zu schützen;

Aufgrund der Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 19.07.2022, womit Bürgermeister Daniel FRANZEN aufgrund der außergewöhnlichen klimatischen Bedingungen, der seit Monaten andauernden extremen Trockenheit und vorkommenden Hitzewellen verschiedene Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden, insbesondere in Forst- und Grünflächen, beschloss;

In Erwägung, dass es gemäß Artikel 1 dieser Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 19.07.2022 solange die außergewöhnlichen klimatischen Bedingungen (hohe Temperaturen und geringe Niederschläge) andauern auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde verboten war:

- 1° Lagerfeuer oder Grillfeuer anzuzünden, Feuer außerhalb der Forstgebiete zu tragen und anzuzünden, mit Ausnahme von Grills in Privathaushalten oder an jedem anderen Ort, der mindestens 100 Meter vom Waldrand entfernt liegt:
 - sofern das Feuer (Holz oder Kohle) in einer zu diesem Zweck vorgesehenen Vorrichtung enthalten ist;
 - unter Beachtung der grundlegenden Vorsichtsmaßnahmen (Grilldeckel benutzen, zum Anzünden keine leicht entzündlichen Brandbeschleuniger wie Spiritus (White Spirit), Verdünner (Thinner), Benzin usw. verwenden, jede trockene Vegetation in unmittelbarer Umgebung des Feuers entfernen, keine leicht entflammbaren Stoffe in der Nähe lagern, ...);
 - sofern die verantwortliche Person eine ständige Beaufsichtigung des Grills bis zur vollständigen Abkühlung der Glut gewährleistet und in unmittelbarer Nähe ausreichend Wasser bereithält, um jeden Feuerausbruch zu löschen;
- 2° Feuer in Forstgebiete zu tragen und anzuzünden, ohne jegliche Ausnahme oder Abweichung;
- 3° thermische Unkrautvernichter oder ähnliche Geräte zu benutzen;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 2 dieser Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 19.07.2022 zudem Feuerwerke verboten waren;

In Erwägung, dass diese Verfügung am 19.07.2022 um 00.00 Uhr in Kraft trat und solange galt, wie die außergewöhnlichen klimatischen Bedingungen (hohe Temperaturen und geringe Niederschläge) andauern;

Aufgrund des Berichts der Expertenzelle „Trockenheit“ der Wallonischen Region, die am 08.09.2022 zusammengetreten ist, um die Situation der Trockenheit in der Wallonie zu bewerten;

In Erwägung, dass sich die klimatischen Bedingungen verbessert haben und der Zeitraum der Hitzewellen und der extremen Trockenheit zu Ende ist;

In Erwägung, dass auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Bütgenbach Regenfälle festgestellt worden sind;

In Erwägung, dass die Wetterprognosen auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach auf günstigere klimatische Bedingungen (Temperaturen unter 20°C Grad Celsius und Niederschläge) und somit auf eine Verringerung der Brandgefahr hindeuten;

In Erwägung, dass keine außergewöhnlichen Maßnahmen mehr erforderlich sind, um der Gefahr eines Brands vorzubeugen, und der Bürgermeister daher nach Konzertierung mit der zuständigen Hilfeleistungszone und dem zuständigen Forstamt durch eine Polizeiverfügung vom 16.09.2022 beschloss, seine Polizeiverfügung vom 19.07.2022 wieder aufzuheben;

In Erwägung, dass der Bürgermeister gemäß Artikel 134, §1 des Neuen Gemeindegesetzes vom 24.06.1988 bei Aufruhr, feindseligen Aufläufen, schwerer Gefährdung der öffentlichen Ruhe oder anderen unvorhergesehenen Vorfällen, bei denen die geringste Verzögerung Gefahr oder Schaden für die Einwohner bedeuten könnte, Polizeiverfügungen erlassen kann, unter der Bedingung, dass er dem Gemeinderat unverzüglich Mitteilung hierüber macht;

In Erwägung, dass den Gemeinderatsmitgliedern diese Polizeiverfügung am 16.09.2022 per E-Mail übermittelt wurde;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 134, §1 des Neuen Gemeindegesetzes diese Verfügung zudem durch den Gemeinderat bei seiner nächstfolgenden Sitzung bestätigt werden muss;

In Erwägung, dass es sich aufgrund der vorstehend näher beschriebenen Lage empfiehlt, diese Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 16.09.2022 zu bestätigen:
BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 16.09.2022 zur Aufhebung der Polizeiverfügung vom 19.07.2022 wird bestätigt.

Artikel 2: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Information an:

1. die lokale Polizeizone Eifel;
2. den Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator der föderalen Polizei in Eupen;
3. den Prokurator des Königs von Eupen;
4. die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
5. den Gouverneur der Provinz Lüttich.

3° Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen

a. Interkommunale AIDE

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Bütgenbach in der Interkommunale AIDE;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund der am 15.09.2022 von der Interkommunalen AIDE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am 18.10.2022, um 18.00 Uhr in den Räumlichkeiten der Kläranlage Liège-Oupeye, in 4681 Hermalle-sous-Argenteau, rue Voie de Liège 40, stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend den einzigen auf der Tagesordnung eingetragenen Punkt:

1. Genehmigung der Satzungsänderungen, der Geschäftsordnung für die Generalversammlung und des Sonderberichts des Verwaltungsrats über die Änderung des Geschäftsobjekts, des Zwecks, der Ziele und der Werte.

Bekanntgabe der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats, des Exekutivausschusses, des Prüfungsausschusses und des Vergütungsausschusses.

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu dem auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom 18.10.2022

- eingetragenen Punkt;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Interkommunale AIDE.

4° Gutachten zum Haushaltsplan 2023 der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St.Vith

Der Rat erteilt dem wie nachfolgend schließenden Haushaltsplan der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St.Vith für das Haushaltsjahr 2023 mit 13 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Herr HECK, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung (Frau TÖLLER-SCHOFFERS) ein günstiges Gutachten:

- Einnahmen: 42.345,00 €
- Ausgaben: 42.345,00 €
- Ordentlicher Gemeindeguss: 4.201,03 €
- Kein außerordentlicher Gemeindeguss.

5° Auswechslung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks im Hinblick auf seine Modernisierung. Genehmigung des Projektes 2022

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 12.04.2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes;

Aufgrund der Erlasse der Wallonischen Regierung vom 6.11.2008 und vom 14.09.2017 über die Ausführungsmodalitäten der Gemeinwohlverpflichtung;

In Anbetracht dessen, dass die Verteilernetzbetreiber bis Ende Dezember 2029 zur Erstellung und Führung eines umfassenden Erneuerungsprogramms zur Auswechslung der Beleuchtungskörper der kommunalen öffentlichen Beleuchtung durch Energiesparlampen verpflichtet sind, und dies im Rahmen ihrer Gemeinwohlverpflichtung („GWV“) in Sachen öffentliche Beleuchtung;

In Anbetracht dessen, dass ein Teil der Kosten für die Auswechslung der GWV-Beleuchtungskörper von ORES Assets in ihrer Eigenschaft als Stromverteilernetzbetreiber als Gemeinwohlverpflichtung in Sachen Wartung und Energieeffizienzsteigerung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen und der andere Teil von der Gemeinde, getragen wird;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 27.11.2019, womit der Rahmenvertrag zur Auswechslung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks im Hinblick auf seine Modernisierung zwischen der Interkommunalen ORES Assets und der Gemeinde Bütgenbach genehmigt wurde;

Aufgrund des nun vorliegenden Angebotes der ORES Assets vom 29.08.2022 für das Auswechseln von Beleuchtungskörpern in den Zonen A1, A2, C und R zu einem Gesamtpreis von 67.081,20 € ohne MwSt., wovon 36.336,20 € durch die Gemeinde zu übernehmen sind;

In Erwägung, dass das Ersetzen der bestehenden Beleuchtungskörper durch LED eine geschätzte, jährliche Energieeinsparung von 28.089 kWh mit sich bringt, was einer jährlichen Einsparung von Energiekosten in Höhe von ca. 5.095,00 € ohne MwSt. entspricht;

In Erwägung, dass der von der ORES Assets vorgeschlagene Finanzierungsmodus nicht in Anspruch genommen werden soll, sondern dieser Auftrag durch Eigenmittel finanziert werden kann;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass ausreichend Mittel für die Bestreitung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushalt des laufenden Jahres unter Artikel 426/732-60 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge gemäß seines Artikels 29 nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge gilt, die

von einem öffentlichen Auftraggeber an einen anderen öffentlichen Auftraggeber oder einen Verband von öffentlichen Auftraggebern aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden, das sie aufgrund entsprechender Gesetzesbestimmungen, Verordnungsbestimmungen oder veröffentlichter Verwaltungsbestimmungen innehaben; dass dies der Fall ist für das Dekret vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und insbesondere seine Artikel 11, Absatz 2, 6. und Artikel 34, 7., in denen die Verpflichtung für ORES ASSETS festgelegt wird, einen Dienst zur Wartung der Beleuchtung anzubieten, und für den Erlass der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die Gemeinwohlverpflichtung, die den Verteilernetzbetreibern im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen auferlegt wird, insbesondere Artikel 3;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Das vorliegende Projekt 2022 zur Auswechslung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks im Hinblick auf seine Modernisierung in den Zonen A1 (Küchelscheid/Leykaul), A2 (Hinter der Heck), C (Elsenborn) und R (Domäne) zu einem Preis von ca. 36.336,20 € zu Lasten der Gemeinde wird hiermit angenommen.

Artikel 2: Der Herr Bürgermeister und die Frau Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung des diesbezüglichen Antragsformulars beauftragt.

Artikel 3: Die Finanzierung dieser Ausgabe erfolgt durch Eigenmittel über Artikel 426/732-60 des außerordentlichen Haushalts des laufenden Jahres. Der von ORES Assets vorgeschlagene Finanzierungsmodus wird nicht in Anspruch genommen.

Abschrift hiervon ergeht an den Finanzdirektor.

6° Verlängerung der Inanspruchnahme des Beleuchtungsdienstes der Interkommunalen ORES ASSETS

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Aufgrund von Artikel 135, Absatz 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund von Artikel 29 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und insbesondere Artikel 11, Absatz 2, 6. und Artikel 34, 7.;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die den Verteilernetzbetreibern auferlegte Gemeinwohlverpflichtung im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen, insbesondere Artikel 2;

Aufgrund der Bezeichnung der Interkommunalen ORES ASSETS als Verteilernetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde, wobei letztere der Interkommunalen ORES ASSETS angeschlossen ist;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 17. Juni 2016 gemäß Artikel 29 nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge gilt, die von einem öffentlichen Auftraggeber an einen anderen öffentlichen Auftraggeber oder einen Verband von öffentlichen Auftraggebern aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden, das sie aufgrund entsprechender Gesetzesbestimmungen, Verordnungsbestimmungen oder veröffentlichter Verwaltungsbestimmungen innehaben; dass dies der Fall ist für das Dekret vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und insbesondere seine Artikel 11, Absatz 2, 6. und Artikel 34, 7., in denen die Verpflichtung für ORES ASSETS festgelegt wird, einen Dienst zur Wartung der Beleuchtung anzubieten, und für den Erlass der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die Gemeinwohlverpflichtung, die den Verteilernetzbetreibern im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen auferlegt wird, insbesondere Artikel 3;

Aufgrund seines Beschlusses vom 27.11.2019, womit der Gemeinderat den Beleuchtungsdienst der Interkommunalen ORES ASSETS ab dem 01.01.2020 für die Dauer von drei Jahren in Anspruch nahm;

In Erwägung, dass die ursprüngliche Laufzeit dieses Beleuchtungsdienstes zum 31.12.2022 zum Ablauf gelangt;

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der Interkommunalen ORES ASSETS vom 01.09.2022, womit diese der Gemeinde den Beitritt zum Beleuchtungsdienst für die Jahre 2023-2026 vorschlägt;

Nach Durchsicht der neuen Charta „Öffentliche Beleuchtung“, die vom Verwaltungsrat der Interkommunalen ORES ASSETS in seiner Sitzung vom 22. Juni 2022 verabschiedet wurde und in der die neuen Modalitäten in Bezug auf die Aufgaben von ORES ASSETS im Bereich der Wartung und Instandsetzung der kommunalen öffentlichen Beleuchtung festgelegt wurden;

Angesichts des Gemeindebedarfs im Bereich der Wartung und Instandsetzung infolge von Beschädigungen, Zerstörungen und Störungen, die an den Leuchten, dem öffentlichen Beleuchtungskabel, den Trägern, Auslegern oder Befestigungen festgestellt werden;

Aufgrund der Tatsache, dass die Eingriffe von ORES ASSETS in diesem Bereich im Rahmen ihrer Aufgabe betreffend die Wartung der öffentlichen Beleuchtung im Sinne von Artikel 2 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die Gemeinwohlverpflichtung, die den Verteilernetzbetreibern im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen auferlegt wird, jedoch zu Lasten der angeschlossenen Gemeinden bleiben, da sie nicht als Kosten im Rahmen der Gemeinwohlverpflichtungen des Verteilernetzbetreibers im Sinne von Artikel 4 des besagten Erlasses der wallonischen Regierung betrachtet werden;

Aufgrund des Interesses der Gemeinde, dieser Charta "öffentliche Beleuchtung" beizutreten, um von den Diensten von ORES gemäß den darin beschriebenen Bedingungen zu profitieren;

Aufgrund der von ORES ASSETS für das erste Jahr vorgeschlagenen Pauschale in Höhe von 894,21 € ohne MwSt., die den Durchschnittskosten entspricht, die ORES für die Gemeinde im Rahmen der Wartungs- und Instandsetzungseingriffe während den 3 letzten abgelaufenen Jahre verbucht hat, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Pauschale für die folgenden Jahre entsprechend der Entwicklung der realen Wartungs- und Instandsetzungskosten gemäß der oben genannten Charta „Öffentliche Beleuchtung“ angepasst wird:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Charta "öffentliche Beleuchtung", die von der Interkommunalen ORES ASSETS vorgeschlagen wird, wird beigetreten für den Bedarf der Gemeinde im Bereich der Wartung und Instandsetzung der öffentlichen Beleuchtung.

Artikel 2: Der Beleuchtungsdienst der Interkommunale ORES ASSETS wird ab dem 1. Januar 2023 für eine Dauer von 4 Jahren in Anspruch genommen, wobei für das Jahr 2023 die Jahrespauschale 894,21 € ohne MwSt. beträgt.

Artikel 3: Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu beauftragt. Die erforderlichen Kredite werden zu gegebener Zeit in den Haushalt eingetragen.

Artikel 4: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an die Interkommunale ORES ASSETS.

7° Wasserverteilung. Genehmigung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages für Wasseranalysen während des Zeitraums der Jahre 2023-2025

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass es angebracht scheint, die vorgeschriebenen, regelmäßigen Wasseranalysen betreffend das Trinkwasser der Gemeinde für den Zeitraum der Jahre 2023-2025 an ein anerkanntes Labor neu zu vergeben;

Angesichts dessen, dass sämtliche Orte, mit Ausnahme der beiden Ortschaften Küchelscheid-Leykaul, über die Trinkwasseraufbereitungsanlage von

Elsenborn versorgt werden und das Gemeindegebiet daher, den rechtlichen Vorgaben für Trinkwasseranalysen entsprechend, in zwei Zonen eingeteilt wird, nämlich:

- Zone 1: die Ortschaften Weywertz, Nidrum, Bütgenbach, Elsenborn und Berg;
- Zone 6: die Ortschaften Kùchelscheid und Leykaul;

In Anbetracht dessen, dass der Leistungsumfang für das zu bestimmende Labor laut der gesetzlichen Vorlagen folgendes vorsieht:

- Zone 1: 22 Analysen vom Typ A und 2 Analysen vom Typ B
- Zone 6: 5 Analysen vom Typ A und 1 Analyse vom Typ B

In Anbetracht, dass sich der Auftragswert dieser Wasseranalysen auf einen geschätzten Betrag von rund 15.000 € ohne MwSt. jährlich belaufen könnte, also ca. 45.000 € ohne MwSt. für den voraussichtlichen Zeitraum von drei Jahren;

Aufgrund des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung über den zu vergebenden Dienstleistungsauftrag;

In Erwägung, dass wie in den vergangenen drei Jahren in den Ortschaften, in denen sich zurzeit noch Trinkwasserleitungen aus Guss befinden, zusätzlich regelmäßig der Bleigehalt des Trinkwassers untersucht werden sollte;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Dienstleistungsauftrag an ein anerkanntes Labor zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen, regelmäßigen Wasseranalysen im Rahmen der Trinkwasserversorgung für die Jahre 2023-2025 wird genehmigt. Die geschätzten Kosten der Wasseranalysen belaufen sich auf ca. 15.000,00 € ohne MwSt. pro Jahr, also ca. 45.000 € ohne MwSt. bei einer voraussichtlichen Vertragsdauer bis zum 31.12.2025.

Art. 2: Die Vergabe des Dienstleistungsauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung. Das vorliegende Lastenheft und die darin aufgeführten Auftragsbedingungen werden hierzu angenommen.

Art. 3: Die entsprechenden Ausgaben werden über den ordentlichen Haushaltsplan des jeweiligen Jahres bestritten.

Art. 4: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

8° Genehmigung der Bedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2023

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass es angeraten scheint, die Bedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2023 festzulegen;

Aufgrund der vorliegenden Vorschläge zum Verkauf einer Menge von 13.186 m³ an Sammelhieben aus den verschiedenen Forstbezirken;

Aufgrund des geltenden allgemeinen Lastenheftes über die Holzverkäufe und des Vorschlages eines besonderen Lastenheftes der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2023;

In Anbetracht, dass die Sonderbedingungen im Vergleich zum Vorjahr unverändert sind, mit Ausnahme des Artikels 5, letzter Absatz, welcher wie folgt abgeändert/ergänzt wird:

Falls der Käufer trotz mehrerer Mahnungen die für die Nutzung von Windwurf- und Käferholz festgelegten Fristen nicht einhält, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Nutzung von dem Holz durch ein Unternehmen seiner Wahl bearbeiten zu lassen. Die Kosten für den Holzeinschlag (Fällen und Rückarbeiten am Wegrand) betragen in diesem Fall 23,-Euro pro m³ zzgl. MwSt. (Kubikmeter am Stock gemessen) und müssen innerhalb von 15 Werktagen nach Ausführung der Arbeiten bezahlt werden. Bei Zahlungsverzug behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Bankbürgschaft für die Zahlung in Anspruch zu nehmen.

und Artikels 6 §4, welcher durch folgenden neuen Paragraphen ersetzt wird:

Der Käufer verpflichtet sich, auf einfache Mitteilung des Forstbeamten hin, alle Windwürfe und Käferhölzer, die in dem von ihm erstandenen Los auftreten, bis zu einer Höchstmenge von 500 m³ pro Los zu übernehmen. Zusätzlich zu den Klauseln in Artikel 24 der Allgemeinen Bestimmungen werden die folgenden Berechnungsgrundlagen für die Bestimmung des Preises verwendet, der für Windwurf und Käferholz, das im Holzschlag gefunden wurde, in Rechnung gestellt wird:

- der Basispreis ist der durchschnittliche Holzpreis für alle im Frühjahr des laufenden Jahres in der Direktion Malmedy verkauften Lose;
- 90% des Preises für gesundes Holz derselben Baumart, Kategorie und Qualität für entwurzelt, langes (>20 m), noch grünes Nadel- oder Laubschnittholz;
- 75% des Preises für gesundes Holz derselben Baumart, Kategorie und Qualität für grünes Käferholz;
- 50% des Preises für gesundes Holz derselben Baumart, Kategorie und Qualität für gebrochenes Windwurfholz (<20 m) und trockenes Käferholz;
- Bei gebrochenem Windwurf können die Teile in der Nähe des Bruches von der Berechnung des Volumens ausgenommen werden. Stammteile mit einer Länge von weniger als 3 m, die gespalten oder zersplittert sind, werden nicht berücksichtigt.

In Anbetracht, dass der Verkauf von Holzschlägen auf dem Wege einer öffentlichen Submission zu erfolgen hat;

Aufgrund des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch, insbesondere der Bestimmungen von Kapitel V sowie des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27.05.2009 über das Inkrafttreten und die Ausführung des Dekretes vom 15.07.2008, insbesondere die Bestimmungen von Kapitel VI;

Aufgrund der Bestimmungen des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35 und 150:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Das vorliegende besondere Lastenheft für den Verkauf der ordentlichen Schläge des Wirtschaftsjahres 2023 samt Abänderung des Artikels 5 letzter Absatz und Artikel 6 §4 und betreffend eine Menge von insgesamt 13.186 m³ Sammelhiebe wird genehmigt.

Artikel 2: Der Verkauf erfolgt auf dem Wege von Submissionen.

Artikel 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

Abschrift hiervon ergeht zur Kenntnis an den Herrn Finanzdirektor.

9° Projekt Nationalpark Hohes Venn: Genehmigung der Leit- und Umsetzungspläne

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes insbesondere des Artikels 35;

In Anbetracht der Erklärung der Wallonischen Regierung zur Regionalpolitik 2019-2024;

In Erwägung, dass die Wallonische Regierung durch die Schaffung von Nationalparks die Förderung großer und bemerkenswerter Naturräume in der Wallonie anstrebt;

In Anbetracht des öffentlichen Projektaufrufs vom 1. Juli 2021 zur Einreichung von Projekten zur "Aufwertung eines außergewöhnlichen Naturerbes der Wallonischen Region zum Zwecke des Naturschutzes und der touristischen Aufwertung" im Hinblick auf die Anerkennung und Subventionierung von bis zu zwei "Wallonischen Nationalparks" durch die Wallonische Region;

In Anbetracht der angestrebten Ziele, insbesondere im Hinblick auf die Stärkung des Schutzes der biologischen Vielfalt und die Förderung eines nachhaltigen Tourismus;

In Anbetracht des Interesses mehrerer öffentlicher Akteure und der angrenzenden Gemeinden des Bezirks Verviers, einen Projektaufwurf für die Einrichtung eines Nationalparks Hohes Venn einzureichen;

Angesichts des in Absprache mit der Abteilung für Natur und Forsten (DNF.) festgelegten Gebietsvorschlags mit einer Gesamtfläche von 23.081 ha, der auf dem Gemeindegebiet vorhandene Venn- und Waldgebiete einbezieht;

In Anbetracht der Relevanz des durch das Hohe Venn gebildeten Gebiets, das den im Projektauftrag festgelegten Zulässigkeitskriterien entspricht;

In Anbetracht der ökologischen, touristischen und wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Projekts, das die Aufmerksamkeit der lokalen Gebietskörperschaften erfordert;

In Erwägung, dass es von größter Bedeutung ist, die besondere Natur und Biodiversität des Hohen Venns sowie die zugrunde liegenden ökologischen Strukturen zu schützen und zu entwickeln, insbesondere die Bewirtschaftung des Gebiets in einem für die Natur möglichst günstigen Zustand, die Erhaltung und Wiederherstellung lebensfähiger und ausreichend widerstandsfähiger Lebensräume und Populationen von Arten;

In Erwägung, dass die Gemeinde der Entwicklung und Förderung von nachhaltigem Tourismus und nachhaltiger Freizeitgestaltung in und um das Hohe Venn besondere Bedeutung beimisst, durch die ein Mehrwert für den Ort, die Besucher und die ansässigen Gemeinden geschaffen wird;

In Anbetracht dessen, dass das Projekt auch den Schutz der landschaftlichen, kulturellen und patrimonialem Werte des Gemeindegebiets, einschließlich seiner materiellen, immateriellen und lebendigen Elemente, zum Ziel hat;

In Erwägung schließlich, dass das Projekt zur Gründung des Nationalparks Hohes Venn die Bereitstellung von Ökosystemdienstleistungen ermöglicht und zum Wohlbefinden, zur Lebensqualität, zum ökologischen Übergang und zur nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der ansässigen Gemeinden beiträgt, wobei insbesondere die Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung erhöht werden sollen;

In Anbetracht dieser Elemente und in Erwägung des kommunalen Willens, sich am Projekt des Nationalparks Hohes Venn zu beteiligen;

In Anbetracht dessen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29. November 2021 sein prinzipielles Einverständnis zur Teilnahme an der vorliegenden Projektausschreibung erklärt hat;

In Erwägung, dass sich der Projektauftrag praktisch auf eine territoriale Koalition von Partnern stützt, die sich zur Umsetzung des Projekts verpflichten und in Erwägung, dass der vorliegende Beschluss auch die grundsätzliche Zustimmung der Gemeinde formalisiert, sich dieser territorialen Koalition von Partnern anzuschließen, die von einem Projektbüro geleitet wird;

In Erwägung, dass die jeweiligen und gegenseitigen Verpflichtungen der Partner der territorialen Koalition in einer Kooperationsvereinbarung formalisiert werden müssen, die für die Mindestdauer der Umsetzung eines Leitplans unterzeichnet wird, und dass diese Vereinbarung mindestens die Bereitstellung von materiellen, finanziellen und/oder menschlichen Ressourcen durch die verschiedenen Partner bestätigt, sowie die Grundstücke, die sie akzeptieren, in den Perimeter des Nationalparks aufgenommen zu werden;

In Erwägung, dass der Projektauftrag in zwei Phasen abläuft; dass im Rahmen einer ersten Phase die potenziellen Kandidaturgebiete am 1. November 2021 eine Absichtserklärung einreichen und das Projekt des Nationalparks Hohes Venn ausgewählt wurde, um an der zweiten Phase des Projektauftrags teilzunehmen; dass im Rahmen dieser zweiten Phase die potenziellen Kandidatengebiete bis zum 2. Oktober 2022 einen Leit- und einen Umsetzungsplan einreichen müssen;

In Anbetracht der strikt einzuhaltenden Fristen und der umzusetzenden praktischen Modalitäten das Gemeindegremium beauftragt werden sollte, die verschiedenen Etappen des Projekts zur Gründung des Nationalparks Hohes Venn zu validieren, zu begleiten und zu formalisieren, einschließlich der Ausarbeitung des Kooperationsabkommens und der Leit- und Umsetzungspläne;

In Anbetracht der vorbereiteten Bewerbungsunterlagen, insbesondere der Leit- und Umsetzungspläne und aller Belege, einschließlich des allgemeinen Finanzplans;

In Anbetracht des Entwurfs des Kooperationsabkommens zur Gründung des Nationalparks Hohes Venn, der ihm vorgelegt wurde;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat den Bedingungen des Entwurfs des Kooperationsabkommens zustimmen und diesen genehmigen muss;

In Erwägung, dass der Gemeinderat im vorliegenden Fall die vorbereiteten Bewerbungsunterlagen, insbesondere die Leit- und Umsetzungspläne, sowie alle der Begründung dienenden Dokumente, einschließlich des allgemeinen Finanzplans, für gültig erklären muss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Seinen Entschluss zu bekräftigen, aktiv an der Gründung des Nationalparks Hohes Venn teilzunehmen, da er von der Relevanz und dem Interesse des Projekts voll und ganz überzeugt ist, und seinen festen Willen zu bekräftigen, sich in das Projekt zu investieren und es gegenüber allen zu verteidigen, insbesondere gegenüber den regionalen Behörden;

Artikel 2: Seine Zustimmung zur Projektausschreibung für die "Inwertsetzung eines außergewöhnlichen Naturerbes der Wallonischen Region zu Zwecken des Naturschutzes und der touristischen Aufwertung" im Hinblick auf die Anerkennung und Subventionierung von maximal zwei "Nationalparks in Wallonien" durch die Wallonische Region zu bestätigen, und insbesondere die Zustimmung zum Projekt Nationalpark Hohes Venn zu genehmigen;

Artikel 3: Der Aufnahme der Gemeinde in die territoriale Koalition der Partner sowie dem Prinzip einer finanziellen Intervention im Rahmen der Realisierung des Projekts Nationalpark Wallonien zuzustimmen;

Artikel 4: Die Ernennung der VoG REGION VERVIERS - CONFERENCE D'ARRONDISSEMENT DES BOURGMESTRES ET DU COLLEGE PROVINCIAL DE LIEGE als Projektbüro zu bestätigen;

Artikel 5: Alle Teile des vorbereiteten Antragsdossiers zu bestätigen, insbesondere den Leit- und Betriebsplan und alle Belege, einschließlich des allgemeinen Finanzplans;

Artikel 6: Das Kooperationsabkommen zur Gründung des Nationalparks Hohes Venn, das diesem Beschluss beigelegt ist, zu genehmigen und als Anhang beizubehalten;

Artikel 7: Die A.S.B.L. REGION DE VERVIERS - CONFERENCE D'ARRONDISSEMENT DES BOURGMESTRES ET DU COLLEGE PROVINCIAL DE LIEGE zu beauftragen, den Antrag im Rahmen des Projektauftrags einzureichen;

Artikel 8: Diesen Beschluss an die A.S.B.L. REGION DE VERVIERS - CONFERENCE D'ARRONDISSEMENT DES BOURGMESTRES ET DU COLLEGE PROVINCIAL DE LIEGE zur weiteren Bearbeitung weiterzuleiten.

10° Auswahlkriterien für eine Bezeichnung oder Ernennung im Unterrichtswesen in der Gemeinde Bütgenbach

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 29.03.2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, wie abgeändert;

Aufgrund der Tatsache, dass dieses Dekret vorschreibt, dass der Schulträger Bezeichnungskriterien festlegen sollte für das zeitweilige Lehrpersonal;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 10.07.2008, mit welchem der Gemeinderat die Bezeichnungskriterien für eine Bezeichnung oder Ernennung im Unterrichtswesen in der Gemeinde Bütgenbach festgelegt hat;

Aufgrund der Tatsache, dass die Netzkoordinatorin des Offiziellen Subventionierten Unterrichtswesens Ostbelgiens, Frau Sandra MULLENDER-MEESSEN, gemeinsam mit den Schulschöffen der 9 deutschsprachigen Gemeinden eine Vereinheitlichung der Kriterien, zwecks Erstellung eines Rankings zur Bezeichnung, zur Ernennung und zur Ermittlung der „Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen“ des Lehrpersonals im Anwerbungsamt im Offiziell Subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens erarbeitet hat;

Aufgrund der Tatsache, dass die vereinheitlichten Kriterien in einer Konzertierungsversammlung mit den Gewerkschaften am 20.06.2022 besprochen wurden und ein Einvernehmen erzielt wurde;

In Erwägung, dass es demnach erforderlich ist, die bisher bestehenden Kriterien und somit den Beschluss des Gemeinderates vom 10.07.2008 wie folgt abzuändern:

	KRITERIEN		PUNKTE	
1	Beurteilungsbericht beim Schulträger im betreffenden Amt	ausreichend	2 Punkte	maximal 5 Punkte
		gut	4 Punkte	
		sehr gut	5 Punkte	
2	Zusatzausbildung in inhaltlichem Zusammenhang mit der Aufgabe	Förder-/Heilpädagogik und vergleichbare Diplome ab 15 ECTS	2 Punkte	maximal 2 Punkte
		Master in für den Unterricht relevantem Gebiet (Entscheidung des Trägers)	1 Punkt	
		Diplom Exzellenzstufe in Musikerziehung während 5 Jahre und vergleichbare Diplome	1/2 Punkt	
		Sport Trainerschein B; Grundausbilder Breitensport 2 und vergleichbare Diplome mindestens 80 Stunden inklusive Praktikum	1/2 Punkt	
		Für Kindergarten: Diplom im Bereich Psychomotorik und vergleichbare Diplome mindestens 180 Stunden	2 Punkte	
		für Primarschule: Erforderliches Diplom zum Erteilen des Fremdsprachenunterrichtes in der DG: Sprachkenntnisse + Fremdsprachendidaktik	2 Punkte	
3	Weiterbildungen	Pro Tranche von 18 Stunden innerhalb der letzten 4 Jahre (Frist 30.04. des jeweiligen Jahres) Weiterbildungen müssen relevant für das jeweilige Amt sein, ins Weiterbildungskonzept der Schule passen und/oder zu den Zielvereinbarungen der Lehrperson gehören.	1 Punkt	maximal 2 Punkte
4	Dienstalter	pro 360 Dienstage geleistet in den letzten 10 Jahren beim Träger	1 Punkt	maximal 8 Punkte

Bei Punktegleichstand:

1. Kontinuität beim Träger
2. Kontinuität im betroffenen Amt beim Träger
3. Lebensalter

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Beschluss des Gemeinderates vom 10.07.2008 bezüglich der Auswahlkriterien zur Erstellung eines Rankings zur Bezeichnung, zur Ernennung und zur Ermittlung der „Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen“ des Lehrpersonals im Anwerbungsamt im Offiziell Subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens wird aufgehoben.

Artikel 2: Die Auswahlkriterien zur Erstellung eines Rankings zur Bezeichnung, zur Ernennung und zur Ermittlung der „Beendigung einer Bezeichnung von Amts wegen“

des Lehrpersonals im Anwerbungsamt im Offiziell Subventionierten Unterrichtswesen Ostbelgiens werden wie folgt verabschiedet:

	KRITERIEN		PUNKTE	
1	Beurteilungsbericht beim Schulträger im betreffenden Amt	ausreichend	2 Punkte	maximal 5 Punkte
		gut	4 Punkte	
		sehr gut	5 Punkte	
2	Zusatzausbildung in inhaltlichem Zusammenhang mit der Aufgabe	Förder-/Heilpädagogik und vergleichbare Diplome ab 15 ECTS	2 Punkte	maximal 2 Punkte
		Master in für den Unterricht relevantem Gebiet (Entscheidung des Trägers)	1 Punkt	
		Diplom Exzellenzstufe in Musikerziehung während 5 Jahre und vergleichbare Diplome	1/2 Punkt	
		Sport Trainerschein B; Grundausbilder Breitensport 2 und vergleichbare Diplome mindestens 80 Stunden inklusive Praktikum	1/2 Punkt	
		Für Kindergarten: Diplom im Bereich Psychomotorik und vergleichbare Diplome mindestens 180 Stunden	2 Punkte	
		für Primarschule: Erforderliches Diplom zum Erteilen des Fremdsprachenunterrichtes in der DG: Sprachkenntnisse + Fremdsprachendidaktik	2 Punkte	
3	Weiterbildungen	Pro Tranche von 18 Stunden innerhalb der letzten 4 Jahre (Frist 30.04. des jeweiligen Jahres) Weiterbildungen müssen relevant für das jeweilige Amt sein, ins Weiterbildungskonzept der Schule passen und/oder zu den Zielvereinbarungen der Lehrperson gehören.	1 Punkt	maximal 2 Punkte
4	Dienstalter	pro 360 Diensttage geleistet in den letzten 10 Jahren beim Träger	1 Punkt	maximal 8 Punkte

Bei Punktegleichstand:

1. Kontinuität beim Träger
2. Kontinuität im betroffenen Amt beim Träger
3. Lebensalter

Artikel 3: Der vorliegende Beschluss wird der Behörde zur weiteren Veranlassung übermittelt.

11° Festlegung des Statuts der gesetzlichen Dienstgrade. Festlegung der Bedingungen und Modalitäten für die Ernennung und Beförderung in das Amt eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere seiner Artikel 88, 99 und 111;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Mai 2017 zur Festlegung der Ernennungsbedingungen für das Amt eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Verwaltungsstatuts und des Besoldungsstatuts des Personals der Gemeinde Bütgenbach, verabschiedet durch Gemeinderatsbeschluss vom 29. August 1996 sowie dessen Abänderungen;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderats vom 26.03.2014 betreffend die Abänderung des Besoldungsstatuts der gesetzlichen Dienstgrade aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 18. April 2013 zur Abänderung bestimmter Bestimmungen des KLDD;

In Anbetracht dessen, dass der Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Mai 2017 den Erlass der Wallonischen Regierung vom 11. Juli 2013 zur Festlegung der Ernennungsbedingungen für das Amt eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets anpasst;

In Anbetracht dessen, dass Artikel 1 des vorgenannten Erlasses vom 30. Mai 2017 festlegt, dass der Gemeinderat im Rahmen der durch den Erlass angeführten Bestimmungen in einer Regelung die Bedingungen und die Modalitäten für die Ernennung und die Beförderung in das Amt eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors festlegt;

In Anbetracht dessen, dass somit ein gemeinsames Statut für die gesetzlichen Dienstgrade festzulegen ist;

Nach Durchsicht des Protokolls des Konzertierungsausschusses für das Personal der Gemeinde und des Ö.S.H.Z. vom 21.09.2022;

Nach Durchsicht des Protokolls des besonderen Verhandlungsausschusses für das Personal der Gemeinde und des Ö.S.H.Z. vom 21.09.2022 und des Einigungsprotokolls vom 28.09.2022;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Bedingungen und Modalitäten für die Ernennung und Beförderung in das Amt eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors bei der Gemeinde Bütgenbach werden wie folgt festgelegt und in das Verwaltungsstatut des Gemeindepersonals eingefügt:

„BEDINGUNGEN UND MODALITÄTEN FÜR DIE ERNENNUNG UND BEFÖRDERUNG IN DAS AMT EINES GENERALDIREKTORS UND EINES FINANZDIREKTORS BEI DER GEMEINDE BÜTGENBACH

Artikel 1: Das Amt eines Direktors kann durch Anwerbung, Beförderung und Mobilität vergeben werden. Es muss in jedem Fall eine Anwerbung erfolgen.

KAPITEL I: ANWERBUNG

Artikel 2: § 1 - Um zum Amt des Direktors zugelassen zu werden, müssen die Bewerber folgende Bedingungen zum Zeitpunkt der Ernennung erfüllen:

1. Bürger eines Staates sein, der zum Europäischen Wirtschaftsraum oder zur Schweizerischen Eidgenossenschaft gehört;
2. im Besitz der zivilen und politischen Rechte sein;
3. einen mit den Anforderungen der Funktion übereinstimmenden Lebenswandel führen;
4. mindestens Inhaber eines Diploms des Hochschulwesens kurzer Studiendauer sein oder einer der in den erwähnten Personengruppen der Mobilität oder Beförderung angehören;
5. eine Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

§ 2 – Der unter Punkt 3 erwähnte Lebenswandel wird anhand eines Auszuges aus dem Strafregister überprüft. Wenn dieser ungünstige Eintragungen enthält, kann der Kandidat eine schriftliche Rechtfertigung einreichen.

§ 3 – Die Bewerber müssen außerdem den Nachweis über die gründlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der koordinierten Gesetzgebung über den Sprachengebrauch im Verwaltungswesen erbringen.

Artikel 3: Um zur Teilnahme an der Prüfung gemäß Artikel 1 §1 Ziffer 5 zugelassen zu werden, muss der Bewerber die Bedingungen gemäß Artikel 1 §1 Ziffern 1-4 am Tage des Abschlusses der Einschreibefrist erfüllen.

Artikel 4: Die Bewerbung ist mittels Einschreiben an das Gemeindegremium zu richten. Der Bewerbung sind mindestens beizufügen:

1. Ein aktueller Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als 3 Monate)
2. Gut lesbare Kopien der Diplome, Zeugnisse und Nachweise
3. Ein ärztliches Attest, das nicht älter als drei Monate ist, als Beleg der körperlichen Tauglichkeit zur Ausübung der Funktion

Die Frist zur Einreichung der Bewerbung darf nicht weniger als fünfzehn Arbeitstage ab dem Tag der Veröffentlichung des Bewerbungsaufrufs betragen. Sollte der letzte Tag ein Samstag, Sonntag oder Feiertag sein, so wird die äußerste Frist auf den ersten darauffolgenden Arbeitstag verlegt.

Im Bewerbungsaufruf sind alle nützlichen Angaben zum Amt aufzuführen betreffend die Zugangsbedingungen und die Frist zum Einreichen der Bewerbungen, unter Angabe des Dienstes, der weitere nützliche Hinweise zum Verfahren geben kann.

Die Bekanntmachung des Bewerbungsaufrufs erfolgt jeweils in einer Tages- und in einer Wochenzeitung. Sie erfolgt außerdem über die Webseite sowie über den Aushang im Gemeindehaus und dies während der gesamten Frist des Aufrufs.

Artikel 5: § 1 – Die Modalitäten für die Durchführung der Prüfung gemäß Artikel 1 §1 Ziffer 5 werden wie folgt festgelegt:

1. Das Gemeindegremium veröffentlicht einen Stellenaufruf;
2. Namentliche Bezeichnung der Jurymitglieder durch das Gemeindegremium;
3. Festlegung eines Zeitplans für die Durchführung des Verfahrens durch das Gemeindegremium.

§ 2 – Das Prüfungsprogramm wird wie folgt festgelegt:

1. Erster Teil: 50 Punkte

Eine schriftliche Prüfung der Allgemeinbildung, der Geistesreife und der Auffassungsgabe der Bewerber. Sie besteht aus einer Zusammenfassung und einem Kommentar über ein allgemeines Thema:

- a) Die Zusammenfassung wird in französischer Sprache verfasst (25 Punkte);
- b) Der Kommentar wird in deutscher Sprache verfasst (25 Punkte).

Der Bewerber wird nur zum nächsten Prüfungsteil zugelassen, wenn jeder einzelne Bereich mit 50 % und der gesamte Prüfungsteil mit 60 % bestanden worden ist.

2. Zweiter Teil: 100 Punkte

Eine schriftliche berufliche Eignungsprüfung, die die Beurteilung der von den Bewerbern verlangten Mindestkenntnisse in den folgenden Bereichen ermöglicht:

- a) Verfassungsrecht;
- b) Verwaltungsrecht;
- c) Öffentliches Auftragsrecht;
- d) Zivilrecht;
- e) Lokales Finanz- und Steuerwesen;
- f) Gemeinderecht und Grundlagengesetz über die Öffentlichen Sozialhilfezentren

Der Bewerber wird nur zum nächsten Prüfungsteil zugelassen, wenn jeder einzelne Bereich mit 50 % und der gesamte Prüfungsteil mit 60 % bestanden worden ist.

3. Dritter Teil: 100 Punkte

Eine mündliche Prüfung über die berufliche Eignung und die Führungsqualitäten der Bewerber. Diese ermöglicht eine Bewertung des Bewerbers insbesondere in Bezug auf seine strategische Vision des Amtes und seine Fähigkeiten, diese auf dem Gebiet der Humanressourcen, des Managements und der Organisation der internen Kontrolle anzuwenden.

Dieses Gespräch findet in deutscher und in französischer Sprache statt.

Der Bewerber hat die Prüfung bestanden, wenn in diesem Prüfungsteil ein Resultat von mindestens 60 % der Höchstpunktzahl erzielt worden ist.

§ 3 – Insofern sich mindestens ein Bewerber im Rahmen der Mobilität für den 3. Teil der Prüfung präsentiert, der im Sinne von Artikel 8 von den schriftlichen Prüfungen befreit ist, dienen die schriftlichen Prüfungen für die anderen Kandidaten lediglich dazu, festzustellen, ob die Bewerber zum 3. Teil zugelassen werden können.

Für den Endbericht der Jury kommt lediglich das Ergebnis des 3. Teils des Prüfungsverfahrens (mündliche Prüfung) zur Geltung.

Artikel 6: Prüfungsausschuss (Jury):

Die Bewerber legen ihre Prüfungen vor einer eigens hierzu einberufenen Jury ab.

Die Jury wird vom Gemeindegremium bezeichnet und muss aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen. Sie setzt sich mindestens wie folgt zusammen:

1. zwei Experten
2. eine Lehrkraft (Universität oder Hochschule)
3. zwei amtierende oder pensionierte Direktoren.

Die Gemeinde kann für das Verfahren auf die Dienstleistung eines Beratungsunternehmens zurückgreifen. Der Vertreter dieses Unternehmens nimmt in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, an der Arbeit der Jury teil.

Jede Fraktion im Gemeinderat und die im Verwaltungsausschuss vertretenen gewerkschaftlichen Organisationen können Beobachter zu den Prüfungen entsenden.

Die Resultate werden von der Jury in einem Bericht zusammengefasst, ohne eine Empfehlung auszusprechen.

Auf Grundlage des Berichts der Jury und gegebenenfalls nach Anhörung der erfolgreichen Prüfungsteilnehmer schlägt das Gemeindegremium dem Gemeinderat einen Bewerber für eine Probezeit vor. Das Gemeindegremium begründet seine Wahl.

KAPITEL II: BEFÖRDERUNG

Artikel 7: Der Gemeinderat bezeichnet den oder die Grade, in denen Personalmitglieder sich um das Amt als Direktor bewerben können.

Der Zugang kann den Personalmitgliedern der Stufe A sowie den Personalmitgliedern der Stufen D6 bis D10, B, C3 und C4, die ein Dienstalter von zehn Jahren in diesen Stufen aufweisen durch Beförderung eröffnet werden.

Die Bewerber über Beförderung müssen das gesamte, in Artikel 5 § 2 beschriebene Prüfungsprogramm erfolgreich ablegen.

KAPITEL III: MOBILITÄT

Artikel 8: Die Generaldirektoren, stellvertretenden Generaldirektoren und Finanzdirektoren einer anderen Gemeinde oder eines öffentlichen Sozialhilfezentrums, sowie die Regionaleinnehmer, die zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung in einem dieser Ämter endgültig ernannt sind, werden bei der in Artikel 1 § 1 Punkt 5 erwähnten und in Artikel 5 § 2 Ziffer 1 und 2 beschriebenen schriftlichen Prüfungsteilen, befreit.

Dem Bewerber im Rahmen der Mobilität, der dieses Amt in einer anderen Gemeinde oder in einem öffentlichen Sozialhilfezentrum ausübt, darf unter Strafe der Nichtigkeit keinerlei Prioritätsrecht eingeräumt werden.

KAPITEL IV: PROBEZEIT

Artikel 9: § 1 – Bei Amtsantritt legen die Direktoren eine Probezeit von einem Jahr ab.

§ 2 – Nach Ablauf der Probezeit nimmt das Gemeindegremium die Bewertung des Direktors vor und legt dem Gemeinderat einen Bericht vor, aus dem hervorgeht, ob der Direktor geeignet ist, das Amt auszuüben oder nicht.

Im Falle eines ungünstigen Berichts kann der Gemeinderat den betreffenden Direktor entlassen.

§ 3 – Wenn die Probezeit mit einem Entlassungsbeschluss endet, behält das Personalmitglied, das aus dem Verfahren der Beförderung in dieses Amt hervorgegangen ist, in Abweichung von § 2 das Recht, in die Stelle, die es vor der Beförderung innehatte, wieder eingesetzt zu werden.“

Artikel 2: Der Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.1994 zur Festlegung der Anwerbungs- und Beförderungsbedingungen für das Amt des Gemeindegemeinnehmers und der Beschluss des Gemeinderates vom 01.09.2017 zur Genehmigung der Sonderbedingungen zur Ernennung eine(r)s Generaldirektor(in)s werden mit Wirkung zum heutigen Tag aufgehoben.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung unterbreitet.

Der Bürgermeister-Vorsitzende Daniel FRANZEN beantragt die Anerkennung der Dringlichkeit für folgenden Punkt gemäß Artikel 29, Absatz 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

"Bestellung eines Vorrates an Streusalz für den Winter 2022-2023 für den technischen Dienst der Gemeinde. Neubestellung infolge einer Anpassung der Auftragsbedingungen und Preissteigerungen."

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 29, Absatz 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Rat über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten beraten kann, wenn zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder diese als dringlich anerkannt haben;

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der Provinz Lüttich vom 12.09.2022, aus dem hervorgeht, dass die Bestellung der Gemeinde von Streusalz für den Winterdienst 2022-2023, welche durch Beschluss des Gemeinderates vom 01.06.2022 genehmigt wurde, storniert worden ist, sodass der Gemeinderat den Ankauf des Streusalzes erneut beschließen muss;

In Erwägung, dass diese Bestellung vor dem 30.09.2022 erfolgen muss, und eine verspätete Bestellung nicht mehr berücksichtigt werden kann;

In Erwägung, dass die Einladung für die vorliegende Sitzung des Gemeinderates versandt wurde, bevor das Schreiben der Provinz Lüttich bearbeitet werden konnte, dass die nächste Sitzung des Gemeinderates erst Ende Oktober 2022 stattfinden wird, also nachdem die Frist für die Streusalzbestellung zum Ablauf gelangt ist;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, den vorgenannten Punkt der Tagesordnung dringlichkeitshalber hinzuzufügen, damit die Bestellung von Streusalz für den Winterdienst 2022-2023 noch fristgerecht erfolgen kann:

ERKENNT einstimmig die Dringlichkeit dieses Tagesordnungspunktes an.

Dieser Punkt wird im Anschluss an die auf der Tagesordnung stehenden Punkte unter Nummer 12 behandelt.

12° Dringender Zusatzpunkt: Bestellung eines Vorrates an Streusalz für den Winter 2022-2023 für den technischen Dienst der Gemeinde. Neubestellung infolge einer Anpassung der Auftragsbedingungen und Preissteigerungen

Der Gemeinderat,

Nachdem die anwesenden Ratsmitglieder die Dringlichkeit der vorliegenden Angelegenheit aufgrund von Artikel 29, Absatz 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 einstimmig anerkannt haben und folgender Punkt somit dringlichkeitshalber zur Tagesordnung gelangte;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 31.05.2018, womit der Gemeinderat eine Konvention mit der Provinz Lüttich über eine Sammelbestellung von Streusalz genehmigte;

In Anbetracht dessen, dass laut dieser Konvention der Ankauf von Streusalz für den technischen Dienst der Gemeinde über die zentrale Beschaffungs- und Auftragsstelle der Provinz Lüttich erfolgt und zwar bei dem hierzu bestimmten Sammellieferanten;

Aufgrund des Schreibens der Provinz Lüttich vom 12.05.2022, erhalten am 18.05.2022, wonach die von der Gemeinde für den Winter 2022-2023 benötigte Menge Streusalz der Provinz Lüttich spätestens bis zum 10.06.2022 mitgeteilt werden muss;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 01.06.2022, womit der Gemeinderat den Ankauf von 250 Tonnen Streusalz zum Preis von 46,95 €/Tonne zzgl. MwSt., also insgesamt ca. 11.737,50 € zzgl. MwSt. für den anstehenden Winterdienst 2022-2023 über die zentrale Beschaffungsstelle der Provinz Lüttich genehmigte;

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der Provinz Lüttich vom 19.08.2022, womit diese mitteilte, dass eine Anpassung der Auftragsbedingungen durch Beschluss des Provinzialkollegiums vom 07.07.2022 genehmigt wurde, da der Auftragnehmer SA K+S Benelux der Provinz Lüttich am 07.06.2022 mitteilte, dass die Kostensteigerungen es ihr nicht erlaubten, das Salz zu den angekündigten Marktpreisen für die erste Gesamtbestellung des Monats Juni 2022 zu liefern;

In Erwägung, dass die Anpassung der Auftragsbedingungen in einer Änderung der Preisrevisionsklausel besteht, welche nun zweimal jährlich, und zwar im März und im September eines jeden Jahres erfolgt und dies aufgrund der Indexe vom 1. Januar bzw. 1. Juli des laufenden Jahres;

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der Provinz Lüttich vom 12.09.2022, aus dem hervorgeht, dass der Preis für das Streusalz aufgrund der Preisrevision um 20,26 % auf 68,32 €/Tonne inkl. MwSt. (also 56,46 €/Tonne zzgl. MwSt.) gestiegen ist;

In Erwägung, dass aus diesem Schreiben ebenfalls hervorgeht, dass die Bestellung vom Juni 2022, welche durch Beschluss des Gemeinderates vom 01.06.2022 genehmigt wurde, storniert worden ist, sodass der Gemeinderat den Ankauf des Streusalzes erneut beschließen muss;

In Anbetracht dessen, dass das Lastenheft der Beschaffungszentrale vorsieht, dass die jährliche Streusalzlieferung bis zum 30. September eines jeden Jahres erfolgt und theoretisch die Möglichkeit besteht, ausnahmsweise Zusatzbestellungen zu tätigen; dass jedoch bei einer solchen Zusatzbestellung der Preis des Streusalzes von der bestellten Gesamtmengen abhängt und gemäß Lastenheft bis zu 30% über dem abgegebenen Ursprungspreis liegen darf; dass es sich demzufolge empfiehlt, bereits jetzt ausreichend Streusalz für den Winter 2022-2023 zu bestellen;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde für den kommenden Winter von einem Bedarf von rund 250 Tonnen ausgeht und derzeit noch über 94,3 Tonnen Streusalz verfügt;

In Anbetracht dessen, dass bei einer zu bestellenden Menge von 250 Tonnen zum Preis von 68,32 €/Tonne einschließlich MwSt. der Maximalpreis somit bei ca. 17.080,00 € inkl. MwSt. (14.115,70 € zzgl. MwSt.) liegen würde;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund der von der zentralen Beschaffungsstelle festgelegten Frist die Bestellung des Streusalzes dringend erfolgen muss, und zwar spätestens am 30.09.2022;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes, wonach genügend Mittel im ordentlichen Haushalt 2022 unter Artikel 421/140-13 vorgesehen sind;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 2;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde aufgrund von Artikel 47 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge aufgrund der Inanspruchnahme der zentralen Beschaffungsstelle von der Verpflichtung befreit ist; selbst ein Vergabeverfahren zu organisieren;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 151:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Ankauf von 250 Tonnen Streusalz zum Preis von 68,32 €/Tonne inkl. MwSt. also insgesamt ca. 17.080,00 € einschließlich MwSt. für den anstehenden Winterdienst 2022-2023 über die zentrale Beschaffungsstelle der Provinz Lüttich wird genehmigt; Mitteilung hiervon ergeht an den Finanzdienst und an den Arbeiterdienst der Gemeinde

Namens des Rates:

Die Sekretärin,
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,
gez. Daniel FRANZEN
